

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

(Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung),

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe die dem Verband der Fruchtsaftindustrie (Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung) angehören.

Zur Fruchtsaftindustrie gehören:

1. Erzeuger von alkoholfreien, natürlichen Fruchtsäften und Fruchtsaftgetränken
2. Herstellung von Dicksäften (Konzentraten) aus natürlichen Fruchtsäften
3. Erzeuger von Obst- und Beerenwein
4. Erzeuger von Pektin

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist diesen Lohnvertrag nur dann anzuwenden, wenn die unter 1. bis 4. angeführte Produktion jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit **1. Februar 2019** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

| Kategorie: | Stundenlohn EURO | Monatslohn EURO |
|---|---------------------|--------------------|
| 1. KellermeisterInnen, VorarbeiterInnen, SpezialfacharbeiterInnen | 12,88 | 2.157,08 |
| 2. ProfessionistInnen, BinderInnen, KesselwärterInnen, KraftfahrerInnen | 12,20 | 2.043,20 |
| 3. PartieführerInnen, AusführeInnen (MitfahrerInnen), Portiere und Wächter, qualifizierte ArbeitnehmerInnen | 10,95 | 1.833,85 |
| 4. Angelernte ArbeitnehmerInnen | 10,37 | 1.736,72 |
| 5. Sonstige ArbeitnehmerInnen (bis zu einer ununterbrochenen 4-monatigen Beschäftigung im Betrieb) | 9,99 | 1.673,08 |

Monatslohn = Stundenlohn x 4,35 x 38,5

IV. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 6 Stunden Euro 16,04

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 9 Stunden Euro 23,34

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 12 Stunden Euro 32,07

pro Tag.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ArbeitnehmerInnen, die Verkaufsprämien, ein Kistengeld, Provisionen etc. beziehen. Für diese ArbeitnehmerInnen ist die etwaige Gewährung eines Zehrgeldes einvernehmlich zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.

Wird ein/e ArbeitnehmerIn (z.B. KraftfahrerIn) zu einer Tätigkeit ins Ausland entsandt, so ist die Frage der Zehrgelder (Auslandsdiäten) innerbetrieblich zu regeln.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

| | | Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn | |
|----------------------|---------------------|---|-----------|
| | | DAZ/Stunde | DAZ/Monat |
| | | EURO | EURO |
| Nach dem vollendeten | 3. Dienstjahr | 0,27 | 45,22 |
| “ “ “ | 5. “ | 0,42 | 70,34 |
| “ “ “ | 10. “ | 0,47 | 78,71 |
| “ “ “ | 15. “ | 0,52 | 87,09 |
| “ “ “ | 20. “ | 0,64 | 107,18 |
| “ “ “ | 25. “ | 0,70 | 117,24 |

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Dienstalterszulage pro Monat = DAZ pro Stunde x 4,35 x 38,5

VI. Lehrlingsentschädigung

| | | |
|----------------------|------|--------------------|
| Im 1. Lehrjahr | EURO | 715,12 monatlich |
| Im 2. Lehrjahr | EURO | 919,44 monatlich |
| Im 3. Lehrjahr | EURO | 1.328,08 monatlich |
| Im 4. Lehrjahr | EURO | 1.430,24 monatlich |

VII. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt.

VIII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, vom 02. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Fruchtsaftindustrie am 11. April 2007 in Kraft.

IX. StaplerfahrerInnen

Die Vertragspartner sind anlässlich der Lohnverhandlungen übereingekommen, dass StaplerfahrerInnen, sofern sie diese Tätigkeit überwiegend ausüben, als qualifizierte ArbeitnehmerInnen anzusehen und somit in Lohnkategorie 3 einzustufen sind.

Wien, am 28. Jänner 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Ing. Hermann PFANNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Fachexperte

Peter SCHLEINBACH

Anton HIDEN